

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer

Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Der folgende Fragen-Antworten-Katalog* gibt Ihnen einen Überblick über die aktuell gültigen Inhalte der Abgeltungsteuer, speziell im **Bereich der Investmentfonds**. Hierbei werden insbesondere die allgemeinen Auswirkungen der Einführung auf die in Luxemburg geführten Depots (Fondsgebundene Vermögensverwaltungen und Deka-LuxDepots) näher erläutert.

Allgemeines

Die Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland beinhaltet eine umfassende Neuordnung sowie eine einheitliche Besteuerung privater Kapitalanlagen.

Seit dem 1. Januar 2009 wird in Deutschland auf Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Abgeltungsteuer erhoben. Der Steuersatz beträgt 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Der Steuerabzug erfolgt nur durch deutsche Kreditinstitute, deutsche Investmentgesellschaften bzw. deutsche Kapitalgesellschaften.

Bei Auslandsdepots sind die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Steuererklärung zu deklarieren und unterliegen im Rahmen der Veranlagung dem Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wer ist von der Abgeltungsteuer betroffen?

Die Abgeltungsteuer ist nur relevant für Privatanleger.

Welche Erträge werden von der Abgeltungsteuer erfasst?

Von der Abgeltungsteuer erfasst werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Besteuerungsumfang dieser Einkunftsart wird ausgeweitet. Seit dem 1. Januar 2009 werden neben den bisher schon steuerpflichtigen Zinsen, Zwischengewinnen und inländischen Dividenden auch ausländische Dividenden sowie ausgeschüttete steuerpflichtige Veräußerungsgeschäfte des Fonds (Gewinne aus Termingeschäften, Gewinne aus Wertpapiergeschäften) und Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften mit Abgeltungsteuer belastet. Zusätzlich erfolgt unabhängig von einer Haltefrist ein Abzug von Abgeltungsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen auf Kundenebene.

Veranlagungsoption / -pflicht

Wann kann bzw. wann muss der Anleger die Erträge in seiner Steuererklärung deklarieren?

Für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer des privaten Anlegers mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten. Die abgegoltenen Erträge muss der Steuerpflichtige dann nicht mehr in seiner Steuererklärung angeben. Der Steuerpflichtige kann jedoch für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung zum Abgeltungsteuersatz beantragen, um Tatbestände geltend zu machen, die beim Steuerabzug nicht bzw. nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Dies ist der Fall,

- wenn der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgenutzt wurde,
- wenn die Pauschal-Bemessungsgrundlage angewendet wurde,
- wenn noch ausländische Quellensteuern angerechnet werden sollen,
- zur Berücksichtigung eines Verlustes bzw. eines Verlustvortrages.

* Der Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) wurde mit größter Sorgfalt auf dem steuerrechtlichen Stand vom 1. November 2011 erstellt. Dennoch können wir keine Haftung übernehmen. Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Anlageform hängt von den persönlichen Verhältnissen des Kunden ab und kann künftigen Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen oder geänderte Auslegung durch die Finanzbehörden) unterworfen sein. Der FAQ dient lediglich der allgemeinen, unverbindlichen Information und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer – Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Steuerpflichtige, deren persönlicher (Grenz-)Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, haben die Wahlmöglichkeit, ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen mit ihrem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die einbehaltene Abgeltungsteuer ist dann anzurechnen. Das Wahlrecht muss im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Das Finanzamt ist dann zu einer „Günstigerprüfung“ verpflichtet. Die Wahlmöglichkeit kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden.

Eine Verpflichtung zur Veranlagung besteht dann, wenn Kapitalerträge nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Dies gilt bei **Depotführung in Deutschland** u. a.:

■ Bei ausländisch thesaurierenden Fonds muss der Kunde die Deklaration der Erträge jährlich in der Einkommensteueranmeldung durchführen, da die Kapitalerträge zum jeweiligen Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen gelten. Eine Berechnung der Abgeltungsteuer erfolgt jedoch bei ausländisch thesaurierenden Investmentfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs für den besitzanteilig aufgelaufenen thesaurierten Ertrag. Die zu diesem Zeitpunkt zu hohe Abgeltungsteuer kann im Rahmen der Veranlagung angerechnet werden.

■ Bei inländisch thesaurierenden Investmentfonds führt bereits die Investmentgesellschaft die Abgeltungsteuer ab. Da diese die Religionszugehörigkeit des Depotinhabers nicht kennen kann, muss der Kunde für diese Erträge die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung entrichten.

Welche Besonderheiten ergeben sich aus der Depotverwahrung in Luxemburg?

Bei der Depotführung in Luxemburg ist grundsätzlich eine Veranlagung notwendig. In Luxemburg erfolgt kein Einbehalt deutscher Steuern. Kunden mit ständigem Wohnsitz in Deutschland unterliegen jedoch dem deutschen Besteuerungssystem.

Der Anleger muss daher erst im Rahmen der Einkommensteueranmeldung seine Kapitalerträge aus Luxemburg erklären. Die Steuerfestsetzung erfolgt dann maximal zum Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Wie die Übersicht auf der nächsten Seite zeigt, gibt es jedoch Konstellationen, bei denen die Abgeltungsteuer unabhängig vom Ort der Verwahrung bereits auf Ebene der (deutschen) Investmentgesellschaft einbehalten wird.

Um unseren Kunden die entsprechenden Angaben in der Einkommensteuererklärung zu erleichtern, berechnen wir im

kundenindividuellen Reporting alle Erträge nach deutscher Steuergesetzgebung.

Ertragsarten aus Investmentfonds

Zur Ausschüttung gelangen die im Laufe eines Geschäftsjahres dem Fonds zugeflossenen ordentlichen und evtl. außerordentlichen Erträge.

Zu den ordentlichen Erträgen gehören Dividenden, Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen sowie Erträge aus Wertpapierleihegeschäften.

Außerordentliche Erträge sind insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sowie Veräußerungsgewinne von Liegenschaften (Immobilienfonds). Bei thesaurierenden Fonds verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge dauerhaft im Fondsvermögen und erhöhen so den Anteilwert.

Ausschüttungsgleiche Erträge eines Investmentvermögens gelten dem Anleger mit dem Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen und sind jährlich vom Anleger zu versteuern.

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf die in einem Luxemburger Depot verwahrten in-/ ausländischen bzw. ausschüttenden / thesaurierenden Fonds aus?

Inländischer (deutscher) Fonds.	
Ausschüttender Fonds.	Thesaurierender Fonds.
Kein Einbehalt, da Zahlstelle im Ausland sitzt	25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag
■ Bei inländischen Dividenden 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag	■ auf Zinsen ■ inländische Dividenden ■ ausländische Dividenden
Abzug erfolgt durch die (deutsche) Investmentgesellschaft	Abzug erfolgt durch die (deutsche) Investmentgesellschaft
Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit max. 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag zzgl. ggf. Kirchensteuer	Ggf. zusätzliche Deklaration im Rahmen der Veranlagung notwendig, da im Falle der Auslandsverwahrung kein Freistellungsauftrag erteilt werden kann und auch keine Kirchensteuer berücksichtigt wird

Ausländischer Fonds	
Ausschüttender Fonds.	Thesaurierender Fonds.
Kein Einbehalt, da Zahlstelle im Ausland sitzt	Kein Einbehalt, da Investmentgesellschaft im Ausland sitzt
■ Ggf. ausländische Quellensteuer, die im Rahmen der Veranlagung anrechenbar ist	■ Ggf. ausländische Quellensteuer, die im Rahmen der Veranlagung anrechenbar ist
Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit max. 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag zzgl. ggf. Kirchensteuer	Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit max. 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag zzgl. ggf. Kirchensteuer

Werden die Erträge zum Teil ausgeschüttet und thesauriert, gilt das oben Dargestellte jeweils entsprechend.

Ab wann fallen die Ausschüttungen / Thesaurierungen unter die neue Regelung?

Anwendungsbeginn für die Abgeltungsteuer war der 1. Januar 2009, unabhängig vom Fondswirtschafts- bzw. Geschäftsjahr. Die Neuregelungen der Abgeltungsteuer wurden **innerhalb des Fonds** erstmals auf Erträge angewendet, die dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossen sind.

Gilt das Halbeinkünfteverfahren noch?

Für Einkünfte des Privatvermögens ist das Halbeinkünfteverfahren, wonach Dividenden grundsätzlich und Veräußerungsgewinne aus Aktien-Direktanlagen (Dividendenpapiere) innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr nur zur Hälfte steuerpflichtig waren, abgeschafft worden. Diese Erträge sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Private Veräußerungsgeschäfte

Es ist zwischen der steuerlichen Behandlung von Erträgen bei der Ausschüttung / Thesaurierung (Veräußerungsgeschäfte innerhalb des Investmentfonds) und der steuerlichen Behandlung beim tatsächlichen Verkauf der Investmentanteile durch den Anleger zu unterscheiden.

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf Verkäufe in- / ausländischer Fonds im Zusammenhang mit einem in Luxemburg geführten Depot aus?

Inländischer (deutscher) Fonds.	
Verkauf von vor dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen	Verkauf von nach dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen
Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer	Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der Spekulationsfrist bzw. Besteuerung (auch der Zwischengewinne) im Rahmen der Veranlagung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit max. 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag zzgl. ggf. Kirchensteuer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Freigrenze für Veräußerungsgeschäfte von 600,00 EUR / 1.200,00 EUR 	(Hierbei sind die bereits in den Vorjahren versteuerten Thesaurierungen abzuziehen sowie ggf. der steuerfreie Immobiliengewinn und steuerfrei ausgeschüttete Altgewinne zu berücksichtigen)

Ausländischer Fonds	
Verkauf von vor dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen	Verkauf von nach dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen
Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer	Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der Spekulationsfrist bzw. Besteuerung (auch der Zwischengewinne) im Rahmen der Veranlagung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besteuerung im Rahmen der Veranlagung mit max. 25% Abgeltungsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag zzgl. ggf. Kirchensteuer
<ul style="list-style-type: none"> ■ Freigrenze für Veräußerungsgeschäfte von 600,00 EUR / 1.200,00 EUR 	(Hierbei sind die bereits in den Vorjahren versteuerten Thesaurierungen abzuziehen sowie ggf. der steuerfreie Immobiliengewinn und steuerfrei ausgeschüttete Altgewinne zu berücksichtigen)

Entscheidend für die Behandlung der Veräußerungsgeschäfte beim Anleger ist, ob die Anschaffung bis zum 31. Dezember 2008 oder danach stattgefunden hat.

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen (inkl. der darin enthaltenen, vom Fonds erzielten Veräußerungsgewinne), die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, unterliegen nach Ablauf der 12-monatigen Haltefrist nicht der Besteuerung und können steuerfrei vereinnahmt werden (Bestandsschutz), d. h. für diese Anleger kommt es hinsichtlich dieser Veräußerungsgewinne zu einer endgültigen Steuerfreistellung.

Gewinne aus dem Verkauf von ab dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren unterliegen dem Abgeltungsteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Spekulationsfrist entfällt komplett. Die oben dargestellten Tabellen geben diesbezüglich einen Überblick.

Der Berechnung der Veräußerungsgeschäfte wird auch nach neuem Recht zwingend die FIFO-Methode (First In – First Out) zu Grunde gelegt. Danach gelten immer die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert.

Ist der Nachweis der Anschaffungsdaten nicht möglich oder nicht erfolgt, bemisst sich bei Verkauf der Anteile die einzubehaltende Steuer (25% Abgeltungsteuer) auf den Betrag von 30% des Veräußerungserlöses. Diese Ersatzbemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angewendet, kann jedoch vom Kunden durch den Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten gegebenenfalls korrigiert werden.

Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer. Kein Einbehalt der Abgeltungsteuer.

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Sind die Veräußerungsgewinne auf Fondsebene steuerfrei?

Auf Ebene des Investmentvermögens thesaurierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind im Rahmen der Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Diese Gewinne innerhalb eines Investmentfonds gehören grundsätzlich nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen, bei denen per Gesetz der Zufluss durch die Thesaurierung fingiert wird.

Die Besteuerung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen erfolgt auf Ebene des Anlegers erst zu dem Zeitpunkt, wenn dieser Fondsanteile, die er nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, mit Gewinn verkauft oder wenn ihm Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren, die vom Fonds nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, im Rahmen einer Ausschüttung zufließen. Letzteres gilt dabei unabhängig davon, wann die Fondsanteile durch den Anleger angeschafft wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, werden steuerfrei ausgeschüttet. Hat der Anleger die Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben, muss die Ausschüttung im Rahmen der Veräußerung der Fondsanteile nachversteuert werden.

Wie verhält es sich mit Kursgewinnen bei Dachfonds?

Dachfonds halten insbesondere Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentvermögen (Zielfonds). Für den Fondsanleger besteht grundsätzlich steuerlich kein Unterschied, ob er Anteile an Dachfonds hält und damit indirekt in Zielfonds investiert oder ob er direkt Anteile an Zielfonds hält.

Insbesondere sind Zinsen und Dividenden auch bei Thesaurierung durch einen Zielfonds bei dem Inhaber des Dachfondsanteils steuerpflichtig. Die thesaurierten Erträge sind beim Anleger des Dachfonds aber erst zum Geschäftsjahresende des Dachfonds steuerlich zu erfassen. Ein Unterschied besteht im Vergleich zwischen der Direktanlage in einen Zielfonds und der Investition in einen Dachfonds insbesondere darin, dass der bei der Veräußerung eines Zielfonds erzielte Gewinn bei der Direktanlage steuerpflichtig ist, während die von einem Dachfonds erzielten Gewinne bei Veräußerung der Anteile an einem Zielfonds erst bei Ausschüttung an den Anleger steuerpflichtig sind.

Wie werden Veräußerungsverluste (Spekulationsverluste) berücksichtigt?

Für Altverluste, die innerhalb der zwölfmonatigen Spekulationsfrist aus Veräußerungen von Fondsanteilen erzielt worden sind, wurden Sonderregelungen vereinbart. Diese Altverluste können noch bis zum Jahre 2013 sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen i. S. des § 20 Abs. 2 EStG (d. h. mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen) im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden.

Der Nachweis dieser Altverluste und damit die Voraussetzung der Verrechnung obliegt dem Steuerpflichtigen – z. B. anhand der in den Vorjahren festgestellten Verluste oder der in den Jahresbescheinigungen ausgewiesenen privaten Veräußerungsgeschäften. Zur Geltendmachung der Verluste müssen diese zwingend im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgetragen werden.

Was ist der Verlustverrechnungstopf und was ist für die Verlustverrechnung zu beachten?

Die Abgeltungsteuer hat auch Auswirkungen auf die Vorschriften zum Verlustausgleich, Verlustabzug und der Verlustverrechnung. Für den Steuerabzug werden Veräußerungsverluste und andere negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Zwischengewinne unterjährig bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge verrechnet (Erweiterung der Zwischengewinntopfregelung).

Ab 2011 entfällt in Luxemburg der bisherige automatisierte Übertrag von etwaigen aufgelaufenen Verlusten auf das nächste Kalenderjahr. Vielmehr werden die Verluste dann mittels einer Verlustbescheinigung je Kundenstamm jährlich ausgewiesen. Das Ausfüllen eines „Antrages auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung“ bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erübrigt sich somit für unsere Kunden.

Die Verluste bleiben jedoch steuerlich erhalten und können im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung zur Verrechnung mit positiven Erträgen bzw. Veräußerungsgewinnen genutzt oder im Zuge des Feststellungsverfahrens von Amts wegen in die Folgejahre übertragen werden. Die Verlustbescheinigung wird im Rahmen der steuerlichen Unterlagen (Ertragnisaufstellung, ggf. Steuerbescheinigung) nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erstellt und kann zur beschriebenen Vorlage beim Finanzamt genutzt werden.

Fragen und Antworten zur Abgeltungsteuer – Regelungen für die in Luxemburg geführten Depots

Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Sparpläne mit Investmentfonds?

Jede Einzahlung ist als einzelne Einmalanlage zu betrachten, bei der hinsichtlich der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen die Stichtagsregelung zu beachten ist. Folglich unterliegen alle im Rahmen des Sparvertrags vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile der alten Regelung (Anwendung der Spekulationsfrist) und die Anteile, die danach erworben werden, der neuen Regelung (Besteuerung maximal mit dem Abgeltungsteuersatz).

Dabei wird – wie bereits erwähnt – die so genannte FIFO-Methode angewandt, die zuerst erworbenen Anteile gelten als zuerst veräußert.

Soweit Anteile als veräußert gelten, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen des Sparvertrags angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn (außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) steuerfrei; wurden die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft, ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig und unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von maximal 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Welche Kosten sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung absetzbar?

Ein neuer einheitlicher Sparer-Pauschbetrag von 801,00 EUR hat den bisherigen Sparer-Freibetrag von 750,00 EUR und den Werbungskosten-Pauschbetrag von 51,00 EUR ersetzt; der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag bei Ehegatten beträgt 1.602,00 EUR.

Tatsächlich angefallene Werbungskosten, wie Depotgebühren oder Vermögensverwaltungsgebühren, können nicht mehr abgezogen werden.

Ein nicht vollständig ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag, Verlustverrechnungen (gezahlte Zwischengewinne, Veräußerungsverluste ab 2009) sowie Verrechnungen ausländischer Quellensteuer können einen Steuerabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung verringern bzw. vermeiden.

Welche Steuerbescheinigungen gibt es?

Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG ist mit Wirkung ab 2009 aufgehoben worden.

Die neue Steuerbescheinigung ist angelehnt an das amtliche Muster des Bundesministeriums der Finanzen und beinhaltet alle steuerlich zu bescheinigenden Daten je Kundenstamm. Des Weiteren erhalten alle Kunden, die ihre Anteile im Luxemburger Depot verwahren, eine Ertragnisaufstellung nebst relevanten Anlagen, die als Ausfüllhilfe für die Formulare der Einkommensteuererklärung und als Nachweis beim zuständigen Finanzamt dient. Die steuerlichen Unterlagen werden allen Kunden automatisch im Rahmen des Jahresendversandes zur Verfügung gestellt.

Hat die Einführung der Abgeltungsteuer Auswirkungen auf die Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie?

Die Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie haben auch nach Einführung der Abgeltungsteuer ihre Gültigkeit behalten. D. h. für bestimmte Zinserträge, die der Privatanleger in Luxemburg erzielt, wird aktuell ein Quellensteuersatz in Höhe von 35% erhoben. Der Einbehalt der EU-Quellensteuer hat keinen abgeltenden Charakter und somit keinen Einfluss auf die generelle Deklarierungspflicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Die Befreiung von der Quellensteuerbelastung ist durch die „Ermächtigung zur Offenlegung“ oder durch eine Freistellungsbescheinigung gegeben.

Gemäß den Vorgaben der EU-Zinsrichtlinie muss sich die vom Kunden eingereichte Zustimmung zum Informationsaustausch (=Offenlegung) auf alle beim Kreditinstitut geführten Kundenstämme beziehen. Unterschiedliche Votierungen (z. B. Quellensteuerabzug und Offenlegung) in verschiedenen Depots / Stämmen eines Kunden sind nicht möglich. Weitere Information zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte unserem FAQ zur EU-Zinsrichtlinie.